

TVSH-Rundschreiben 99 zur Coronakrise: Beschluss der Videoschaltkonferenz, Soforthilfe Reisebus II

Liebe TVSH-Mitglieder,

anbei senden wir Ihnen den Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie.

>> [Beschluss](#)

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben u.a. folgendes vereinbart:

- Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig. Alle bis zum 10. Januar 2021 befristeten Maßnahmen, die auf gemeinsamen Beschlüssen beruhen, werden die Länder in den entsprechenden Landesverordnungen bis zum 31. Januar 2021 verlängern. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten alle Bürgerinnen und Bürger dringend, auch in den nächsten drei Wochen alle Kontakte auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben.
- In Erweiterung der bisherigen Beschlüsse werden private Zusammenkünfte im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten **großzügige Home-Office-Möglichkeiten** zu schaffen, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.
- In Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Länder **weitere lokale Maßnahmen** nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt. Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.
- Die Beschränkungsmaßnahmen wurden in allen Bereichen durch umfangreiche **finanzielle Hilfsprogramme** des Bundes und der Länder begleitet. Durch Abschlagszahlungen wurden bisher über eine Milliarde Euro an Novemberhilfe durch den Bund an Betroffene ausgezahlt. Die vollständige Auszahlung der beantragten Novemberhilfe über die Länder erfolgt spätestens ab dem 10. Januar 2021. Anträge für die Dezemberhilfe können seit Mitte Dezember 2020 gestellt werden, die ersten Abschlagszahlungen erfolgen seit Anfang Januar. Nunmehr kommt insbesondere der Überbrückungshilfe III des Bundes besondere Bedeutung zu. Dabei wird je nach Umsatzrückgang und Betroffenheit ein bestimmter Prozentsatz der fixen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 500.000 Euro pro Monat erstattet. Es werden Abschlagszahlungen möglich gemacht. Erste reguläre Auszahlungen im Rahmen der bis Ende Juni 2021 laufenden Überbrückungshilfe III werden durch die Länder im ersten Quartal 2021 erfolgen. Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Bund und Länder die Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden im Lichte der weiteren Infektionsentwicklung **am 25. Januar 2021 erneut beraten** und über die Maßnahmen ab 1. Februar 2021 beschließen.

Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung (BPA), 04.01.2021.

„Soforthilfe Reisebus II“ in Kraft: Anträge können voraussichtlich ab dem 15. Januar gestellt werden

Über Weihnachten ist die „Richtlinie Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche“ durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten. Geregelt werden darin Ausgleichzahlungen für Vorhaltekosten für Kraftomnibusse der Schadstoffklasse V oder höher, die im Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden. Gegenstand der Ausgleichzahlungen sind die fortlaufend anfallenden Kosten aus Fahrzeugfinanzierungen oder Abschreibungen aus den Monaten Juli bis September 2020. Aus dem Höchstbetrag pro Einsatztag von 200 Euro ergibt sich eine maximale Ausgleichzahlung von 13.200 Euro pro Fahrzeug. Anträge können voraussichtlich ab dem 15. Januar beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) entweder auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ mit einer Fördergrenze von 800.000 Euro oder auf der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ mit einer Fördergrenze von drei Millionen Euro gestellt werden.

>> [Zur Richtlinie](#)

Quelle: TN-Deutschland, 05.01.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rorsch